

Weitere Festsetzungen

- a) III Bei 1-3 geschossiger Bauweise Flach-, Pult-, oder Satteldach max. 25° Neigung ohne Kniestock (gilt für Haupt- und Nebengebäude)  
Traufhöhe max. 12 m
- b) Gebäude die dem reinen, oder dem überwiegendem Wohnen dienen sind alleinstehend nicht zulässig.
- c) Einfriedungen bis max. 2,0 m Höhe sind zulässig (ausgenommen Mauern, geschlossene Bretterwände u.ä.)
- d) In dem eingeschränkten Gewerbegebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig die gewährleisten, daß in ihrem Einwirkungsbereich die Immissionswerte gem. Ziffer 2.3.21 TA Lärm (oder Ziffer 331 und 332 der VDI-Richtlinie 2058 Blatt 1) nicht überschritten werden. Bei der Berechnung ist zu Grunde zu legen, daß die Immissionsrichtwerte als Summenwerte sämtlicher in diesem Baugebiet möglichen emittierenden Anlagen zu werten sind. Der Schallschutz einer anerkannten Fachstelle (z.B. TUV oder LGA) ist mit jedem Bauantrag vorzulegen.
- e) 20 m Bauverbotszone
- f) 40 m Baubeschränkungszone
- g) Längs der Bundesstraße sind auf den Baugrundstücken Einfriedungen ohne Tor zu errichten.

zu Ziffer 13

13.2.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB).



zu erhaltender Baum (zwingend)

- h) Im Bereich des Wendehammers an der Stichstraße sind die Einfriedungen 1m zurückzusetzen und vorzupflanzen.
- i) Parkflächen auf den Grundstücken sind wasser-durchlässig zu befestigen.
- j) Freiflächengestaltung :  
Bei einer geplanten baulichen Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde gleichzeitig mit den Eingabeplänen ein Freiflächengestaltungsplan mindestens im Maßstab 1:200 (Art. 5 BayBO) vorzulegen.  
Der Freiflächengestaltungsplan soll insbesondere mit folgenden Themenbereichen befassen :  
- Fassaden- und Dachbegrünung  
- Schaffung von wasserdurchlässigen Stellflächen  
- Rückführung des Regenwassers ins Grundwasser  
- Gestaltung der Außenanlagen im Hinblick auf die Erholung der Mitarbeiter.

Bebauungsplan Nr. 59 „Am Breitenstock“

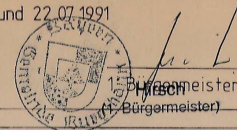
M 1:1000

der Gemeinde Burgthann

(bestehend aus dem Planblatt und dem textlichen Teil der Satzung)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes § 2 Abs. 1 BauGB beruht auf dem Gemeinderatsbeschuß vom 10.06.1991 und 22.07.1991

Burgthann, den 23.07.1991



Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Abs. 2 BauGB wurde vom 25.07.1991 bis 09.08.1991 durchgeführt

Burgthann, den 10.08.1991



Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.08.1991 bis 24.09.1991 im Rathaus Burgthann öffentlich ausgelegt.

Burgthann, den 25.09.1991



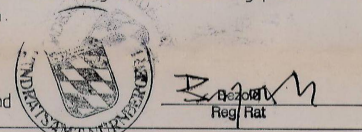
Die Gemeinde Burgthann hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 11.11.1991 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Burgthann, den 27.11.1991



Der von der Gemeinde Burgthann gemäß § 11 Abs. 1, 2. Halbsatz BauGB angezeigte Bebauungsplan (Satzung) wurde vom Landratsamt Nürnberger Land in Lauf a.d. Pegnitz gemäß § 11 Abs. 3 BauGB überprüft. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, wonach bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Rechtsvorschriften verletzt wurden.

Lauf a.d. Pegnitz, 20. JAN. 1992  
Landratsamt Nürnberger Land



Der dem Landratsamt Nürnberger Land angezeigte und nicht beanstandete Bebauungsplan liegt mit Begründung ab 24.02.1992 im Rathaus Burgthann gem. § 12 S. 2 BauGB öffentlich aus.

Das Anzeigeverfahren und die Auslegung ist am 24.02.1992 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtskräftig

Burgthann, den 24.02.1992



Planfertigung am 12.08.1991

Gemeinde Burgthann

- Bauamt -  
8501 Burgthann, Rathausplatz 1

Gezeichnet: Schilfarth

Raum für Änderungen:

Geändert aufgrund GR-Beschluß vom 11.11.1991 Schi

A) Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB, §§ 1-11 der BauNO)
- 1.31 Engeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNO) siehe weitere Festsetzungen, Buchstabe „d“
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNO)
  - 2.1 GFZ 1,8 Geschöffelhöhezahl, soweit sich nicht aus den festgesetzten Baugrenzen geringere Werte ergeben
  - 2.5 GRZ 0,6 Grundflächenzahl, soweit sich nicht aus den festgesetzten Baugrenzen geringere Werte ergeben
  - 2.7 III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 3. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNO)
  - 3.1 Offene Bauweise
  - 3.5 Baugrenze
- 6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
  - 6.1 Straßenverkehrsflächen
  - 6.2 Straßenbegrenzungslinie
  - 6.3 Öffentliche Parkfläche
  - 6.3.1 Straßenbreite
- 7. Flächen für Versorgungslagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
  - 7.1 Elektrizität
- 8. Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
  - oberirdische Starkstromleitung 20 kv, wird im Zuge der Erschließung abgebaut
  - unterirdische Starkstromleitung 20 kv
  - Gasleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- 9. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
  - Öffentliche Grünfläche
- 13. Maßnahmen zum Schutz der Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
  - 13.2.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
    - Einringung des Baugrabens mit heimischen Gehölzen 10 m Feldahorn, Eberesche, Hainbuche, Haselnuß) etc. nach Licht für die Ortsrandbegrenzung dürfen keine rot- oder buntfarbenen Gehölze, keine Nadelgehölze und keine geschnitten Heckens Verwendung finden.
- 15. Sonstige Planzeichen
  - 15.5 Mit Geh-, Fähr- und Lehnungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
  - 15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB) einschließlich Grundrisskonzept

E) Hinweise für Planunterlagen

- Die Planunterlagen sind Vergrößerungen von Maßstabsblättern M 1:500 des Bayer. Landesvermessungsamtes München.
- Flurstücksgrenzen
- 1025/3 Flurstücksnummern
- Vorschläge für die Grundstücksteilung
- Vorhandene Hauptgebäude
- Vorhandene Nebengebäude

